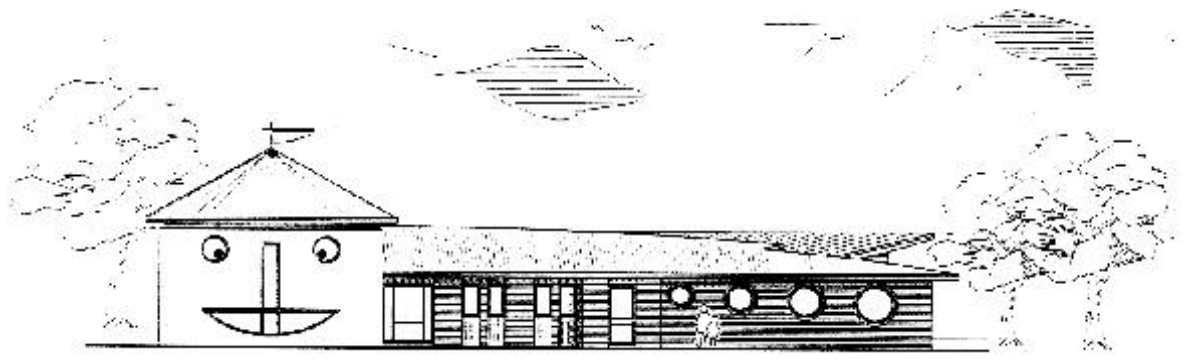




Betreuungsvertrag

Zwischen dem

Christlichen Kindergarten Bocket e.V.
Am Dorfplatz 2
52525 Waldfeucht - Bocket
Tel. 02455 / 930033

und

52525 Waldfeucht - Bocket

für das Kind

1. Aufgrund Ihrer Anmeldung wird Ihr Kind

zum , in den Christlichen Kindergarten Bocket aufgenommen.

2. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind

Montag - Freitag	von	07.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

eine Übermittagsbetreuung ist nach Absprache möglich.
Am 1. Montagnachmittag im Monat bleibt der Kindergarten geschlossen.
(Vor- bzw. Nachbereitungzeit für das Personal)

3. Schließungszeiten

Der Kindergarten kann bei Bedarf zeitweilig geschlossen werden,

- < zur Gewährung des Erholungsurlaubes der Mitarbeiter in den Sommerferien der Schulen,
- < bei Krankheit des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- < bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes,
- < aus anderen zwingenden Gründen.

Eine Erstattung von Beitragsleistungen erfolgt für diesen Zeitraum nicht.

Die geplanten Schließzeiten werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Sie sind mit dem Rat der Einrichtung und den benachbarten Kindergärten (Vertretung) abgesprochen und abgestimmt.

4. Aufsicht

Das Kindergartenpersonal übernimmt während des Besuches des Kindes im Kindergarten die Aufsicht. **Die Aufsicht beginnt erst mit der Inempfangnahme des Kindes.** Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder den dafür berechtigten Personen. Sollte das Kind nicht durch ein Elternteil abgeholt werden, muß dem Christlichen Kindergarten Bocket e.V. schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Die zur Abholung beauftragte Person muß mindestens 16 Jahre alt sein.

Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Kindergartenpersonals. Für eine Wegbegleitung sind die Eltern verantwortlich.

Wichtig in Bezug auf die Aufsichtspflicht ist noch anzumerken, daß bei gemeinsamer Anwesenheit der Kinder und Eltern die vorrangige Aufsichtspflicht den Eltern obliegt.

5. Versicherung

Alle Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NRW, Düsseldorf versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch stehen und auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten erfolgen.

Unfälle sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Für Sachschäden, die durch das Kind verursacht werden, kann das Kindergartenpersonal nicht haftbar gemacht werden.

Es wird empfohlen, daß die Erziehungsberechtigten sich durch eine entsprechende Familienhaftpflichtversicherung absichern.

Soweit kein schriftlicher Widerspruch vorliegt, wird das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, dass Kinder auch im privaten Fahrzeugen (z.B. Erzieherinnen) mitgenommen werden dürfen.

Für im Kindergarten abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Christliche Kindergarten Bocket e.V. keine Haftung.

6. Besuch / Erkrankungen

Es wird erwartet, daß das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

Ist es erkrankt oder aus sonstigen Gründen verhindert, wird um umgehende Benachrichtigung des Kindergartenpersonals gebeten.

Fehlt das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, kann der Träger das Kind vom Kindergartenbesuch ausschließen und den Kindergartenplatz neu vergeben.

7. Gesundheitszeugnis

Vor seiner Aufnahme muß jedes Kind ärztlich untersucht werden.

Das Gesundheitszeugnis darf bei Aufnahme nicht älter als 1 Monat sein.

Das Gesundheitszeugnis ist mindestens eine Woche vor Beginn bei der Kindergartenleitung abzugeben.

Tritt beim Kind oder in seiner Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auf, sind die Eltern verpflichtet, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten und einen Arzt durch Attest über die Unbedenklichkeit der Fortsetzung des Besuches des Kindergartens entscheiden zu lassen.

8. Kündigung - Vertragsende

Der Betreuungsvertrag endet mit Beginn der Schulpflicht. Ansonsten ist eine Kündigung unter Einhalten einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.

Die Frist entfällt, wenn der freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt werden kann.

Ausnahmen kann der Träger nur in besonderen Fällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) zulassen.

Das Betreuungsverhältnis kann vom Träger gekündigt werden, wenn

- < grob gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird,
- < sich herausstellt, dass das Kind noch nicht kindergartenreif ist,
- < das Kind dem Kindergarten unentschuldigt fernbleibt.

9. Datenweitergabe

Die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag benötigten Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und dem zuständigen Jugendamt übermittelt.

10. Elternbeiträge

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Diese werden vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, Kreis Heinsberg, erhoben.

11. Mitgliedschaft im Christlichen Kindergarten Bocket e.V.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten besuchen, **müssen** Mitglied des Vereins sein. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 DM pro Jahr je Erziehungsberechtigte(n).

Wir sind als gemeinnütziger Verein berechtigt Spendenquittungen zu erstellen. (Gilt nicht für Mitgliedsbeiträge)

12. Auftrag des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Kindergarten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

- < die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
- < dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzulegen und zu stärken,
- < dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
- < die schöpferischen Kräfte unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
- < dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu unterstützen,
- < die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeiten zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches Miteinander untereinander erlernt werden soll.

Um diesen Grundsätzen nahe zu kommen, bedarf es Ihrer Mitarbeit, denn für die harmonische Entwicklung des Kindes ist es unerlässlich, dass die Erziehungsziele zwischen Elternhaus und Kindergarten abgestimmt werden.

Bocket, 21.09.00

für den Trägerverein

als Erziehungsberechtigte